

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2018
Sachgebiet 05.3: Brücken- und Ingenieurbau; Bauweisen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Zivile Verteidigung (ZV) im Aufgabenbereich des Bundes-
ministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI);
– Fortschreibung der Beschreibung und Bauanweisung
für die D-Brücke mit Flachfahrbahn, Ausgabe 2018**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2001 vom 5.2.2001
S 25/82.30.42/9 Va 01

- (1) Die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 6/2001 (s. Bezug) bekannt gegebene Beschreibung und Bauanweisung für die D-Brücke mit Flachfahrbahn, Ausgabe 2001, basiert auf der nationalen Einwirkungsnorm DIN 1072 und den nationalen Bemessungsnormen der Zeit vor Einführung der DIN-Fachberichte im Jahr 2003.

Gegenstand der aktuellen Fortschreibung ist die Umstellung der statischen Berechnung auf das semiprobabilistische Bemessungskonzept der DIN-Fachberichte (Verkehrslastmodell LM1 nach DIN-FB 101:2009, Nachweisführung nach DIN-FB 103:2009) und die daraus folgende Überarbeitung der Bauanweisung. Die bisherige Beschreibung und Bauanweisung musste somit um eine Reihe von Tabellen und Darstellungen ergänzt werden, die in Verbindung mit zahlreichen Änderungen und Verbesserungen in der vorliegenden Neufassung berücksichtigt sind.

- (2) Ich führe die Beschreibung und Bauanweisung für die D-Brücke mit Flachfahrbahn, Ausgabe 2018, für den Bereich der Bundesfernstraßen ein und bitte, danach zu verfahren.
- (3) Die Beschreibung und Bauanweisung für die D-Brücke wird Ihnen in digitaler Form verschlüsselt übermittelt.

- (4) Die Beschreibung und Bauanweisung für die D-Brücke mit Flachfahrbahn unterliegt der Geheimhaltungsstufe „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD).

Die Weitergabe darf nur an zwischenstaatliche Organisationen oder Ingenieurbüros erfolgen, die mit der Planung von D-Brücken beauftragt sind und die Zugang zu den Informationen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Projekts bzw. Auftrags haben müssen (Grundsatz: Kenntnis nur wenn nötig). Diese sind gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) bei Vertragsabschluss mit einem verbindlichen Vertragsbestandteil auf die Einhaltung des VS-NfD-Merkblattes zu verpflichten (Anlage 7 VSA).

Das im Bezug genannte ARS hebe ich hiermit auf.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird im Verkehrsblatt, Heft 11/2018 vom 15.6.2018, veröffentlicht.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause